

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

Kanton UR

Namon ON	Namon or						
1. Für alle Hochbauten Relevantes							
Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlun gen der Fachorganisationen				
Allgemeine Sicherheitsvor- schrift gemäss Baupolizei- recht (für alle Bauteile)	Art. 79 Abs. 1 <u>Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG):</u> Bauten und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen.	Technische Normen können wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Ge- neralklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum).	von Normen können Empfehlungen				
	Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.						
Beleuchtung, Bodenbeläge und Sanitärräume insbe- sondere gemäss Gesund- heitspolizeirecht	Art. 79 Abs. 3 PBG: Zum Wohnen und Arbeiten bestimmte Bauten und Anlagen müssen dauernd den gesundheitlichen Anforderungen genügen.	keine	Empfehlungen von Fachorganisationer können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.				
2. Zusätzlich Releva	antes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen						
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	 Art. 80 Abs. 1 PBG: Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass ihre Benützung auch Personen mit Behinderungen möglich ist. 	Keine Falls auf SIA 500:2009 zurückgegriffen	- -				
	 Art. 80 Abs. 2 PBG: In Wohnüberbauungen und Geschäftshäusern sind die Bedürfnisse von Personen mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen. 	wird, sind insbesondere folgende Kapitel relevant:					
	Art. 80 Abs. 3 PBG: Mehrfamilienhäuser mit vier und mehr Wohneinheiten und Ge- bäude mit Arbeitsplätzen ab einer gesamten Nutzungsfläche von mindestens 500 m ² sind so zu gestalten, dass sie den speziellen Bedürfnissen von Personen mit Behinde- rung angepasst werden können.	 Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Ori- entierung und Beleuchtung) 					
		 Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begeh- barkeit und Gleitsicherheit) 					
	 Art. 80 Abs. 4 PBG: Bei Umbauten und Nutzungsänderungen kann auf eine hindernis- freie Bauweise verzichtet werden, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnis- mässig wären oder wenn denkmalpflegerische Gründe dagegen sprechen. 						
	 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) 	 Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschrankungen) 					
	 Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) 	 Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen) 					

Seite 1 von 3 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen		
3. Zusätzlich Relevantes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten					
Mit Mitteln der Wohnraum- förderung erstellte alters- gerechte Bauten	 Insbesondere Art. 5 <u>Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG)</u>: Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen. Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013 	- Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt je- doch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.	Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.		
Alters- und Pflegeinstituti- onen	 Art. 40 <u>kantonales Gesundheitsgesetz (GG):</u> Die Betriebsbewilligung für eine Organisation und Einrichtung im Gesundheitswesen wird erteilt, wenn der Betrieb unter anderem (lit. b) über Einrichtungen verfügt, die notwendig sind, um die angebotenen betrieblichen Leistungen einwandfrei zu erbringen. 	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.		
	 Richtlinien über die qualitativen Voraussetzungen für die Bewilligung und den Betrieb von Institutionen der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Uri vom 18. Juni 2019 				
Kitas, Kindergärten und Schulen	 Sichere Gebäude für Volksschulen: Gemäss Art. 43 des <u>kantonalen Gesetzes über Schule und Bildung (Schulgesetz)</u> errichten und unterhalten die Gemeinden die für den Volksschulunterricht erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen. Sichere Gebäude für Kitas: Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung</u>: Die (Betriebs-) Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen. Im <u>kantonalen Reglement über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflegekinderreglement)</u> ist bezüglich Räumlichkeiten keine Angabe enthalten. 	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbe- stimmter Rechtsbegriffe relevant wer- den.		
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	 Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz: Art. 14 Bodenbeläge Art. 15 Beleuchtung 	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf ver- schiedene Normen, z.B.	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbe- stimmter Rechtsbegriffe bzw. von Un- klarheiten der Wegleitung relevant wer- den.		

Seite 2 von 3 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	 Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz Art. 9 Treppen Art. 12 Geländer und Brüstungen Wegleitung SECO zu dieser Verordnung 	 die SN/EN 12464-1 für die Beleuch tung die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge 	-

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 3 von 3 26.03.2020